

Zum Entwurf eines neuen st. gall. Erziehungsgesetzes [Schluss]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **7 (1921)**

Heft 47

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-538854>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Entwurf eines neuen st. gall. Erziehungsgesetzes.

(Schluß.)

2. Die Schulgemeinden.

Träger des Primar- oder Sekundarschulwesens sind die Schulgemeinden. Eine Ausnahme macht die kathol. Kantonsrealschule für Knaben und Mädchen. Träger ist dort der kathol. Konfessionsteil, der die Schule als Erbe vom Kloster St. Gallen übernommen hat, sie weiterführt und unterhält.

Heikle Artikel, die schon zu erbitterten Kämpfen geführt, sind diejenigen der Schulverschmelzung. Die heutige Fassung ist derart, daß speziell auf die ökonomische und pädagogische Leistungsfähigkeit einer Gemeinde abgestellt wird, bevor zur Zwangsverschmelzung geschritten wird.

In den letzten Jahren kam in der Praxis mehr die Vereinigung von konfessionellen gleichartigen Schulen zur Durchführung (Kathol. Schmitter mit kat. Diepoldsau, — ev. Diepoldsau mit ev. Schmitter, — Sonental mit Oberbüren.) Durch einen ansehnlichen Staatsbeitrag wurde der stärkere Teil jeweilen verlockt, den schwächeren aufzunehmen. Mit diesem Mittel hat man schon in verschiedenen Fällen die Schulverbände gestärkt und so einer interkonfessionellen Zwangsverschmelzung vorbeugen können.

Art. 18 erwähnt die Bedingungen zur Bildung einer neuen Schulgemeinde aus Teilen verschiedener pol. Gemeinden, (z. B. Heerbrugg.)

3. Die Schulen.

In dieses Kapitel werden eingeordnet:

1. Die Volksschulen (Primar- und Sekundarschulen).

2. Die Mittel- und Fachschulen.

Während die heutige Schulordnung noch ein ganzes Konglomerat von Schularten kennt, die Jahrschule, Dreivierteljahrschule und Halbjahrschule, die teilweise Jahrschule, die geteilte Jahrschule und die Halbtagjahrschule, beschränkt sich der Gesetzesentwurf nur noch auf die drei Schularten:

1. Ganztagsjahrschulen mit 40—42 Schulwochen à 30—33 Stunden.

2. Zeitweise Ganztagsjahrschulen zu 22 Schulwochen à 33 Stunden im Winterhalbjahr und 20 Wochen mit je 24 Stunden im Sommerhalbjahr.

(Die heutige Schulordnung kennt diesen Typus unter dem Namen Dreiviertel-Jahrschule.) (Werdenberg.)

3. Die Halbtagjahrschule mit 42 Schulwochen à 15 Stunden für die untern und 18 Stunden für die obern Klassen.

Spätestens zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes haben die andern Schularten und auch die Ergänzungsschule zu verschwinden, resp. müssen in eine der drei Arten umgewandelt sein.

An Gesamtschulen (Schulen mit nur einer Lehrkraft für sieben resp. acht Klassen) dürfen in der Regel nur vier Klassen gleichzeitig unterrichtet werden.

Das Maximum der gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler beträgt:

Für einen Lehrer mit 1—3 Klassen 70 (bish. 80), mit mehr als drei Klassen 60, für eine Lehrerin 50, für die Arbeitslehrerin mit einer Klasse 30, mit zwei und mehr Klassen 25, wenn sich der Arbeitschulunterricht auf einen Halbtag pro Woche beschränkt, 20.

Hat ein Lehrer eine Schule in zwei Abteilungen zu führen, so dürfen ihm bei Unterklassen nicht mehr als 100, bei Oberklassen nicht über 80 zugeteilt werden.

Werden in einer Schule zwei Jahre nacheinander diese Maxima überschritten, ist eine weitere Lehrkraft anzustellen.

Die Schulpflicht der Primarschüler beträgt acht Jahre. Der achte Kurs kann auch auf zwei Winterkurse verteilt werden.

Zum Schuleintritt verpflichtet ist ein Kind, das bis zum 30. April das 6. Altersjahr vollendet hat (bisher 7. Mai) und für den Schulbesuch körperlich und geistig reif ist.

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt: in den ersten zwei Klassen 12—18 Stunden, in der dritten Klasse 18—24 Stunden.

An den übrigen Klassen

a) Schulen mit voller Schulzeit 30—33 Stunden, Religions-, Turn-, Arbeits- und Hauswirtschaftsunterricht inbegriffen,

b) An Schulen mit verkürzter Schulzeit 16—18 Stunden, Religions-, Arbeits- und Hauswirtschaftsunterricht nicht inbegriffen.

Ueber die Beförderung der Schüler in höhere Klassen entscheidet auf den Vorschlag des Lehrers der Schulrat.

Länger als zwei Jahre darf kein Schüler in derselben Klasse zurückbehalten werden.

Eine vorzeitige Schulentlassung kann erfolgen bei Gefährdung der Mitschüler, im letzten Jahre der Schulpflicht auch wegen Notstand der Familie, auf Antrag des Schul-

rates, Begutachtung durch den Präsidenten des Bezirks-Schulrates und den Entscheid der Erziehungscommission.

Art. 50 nennt die Unterrichtsfächer der Primarschulen.

Außerkantonale Leser mag vielleicht die Fassung des Art. 51 betr. des Religionsunterrichtes interessieren, der der bisherigen Praxis entspricht:

Der Religionsunterricht und der bibl. Geschichtsunterricht sind Sache der Konfessionen und werden von den durch diesen zu bestellenden Organen erteilt. Für diesen Unterricht sind die öffentlichen Schulklokale zur Verfügung zu stellen und es ist im Stundenplan die hiefür geeignete Zeit offen zu halten.

Der Lehrer ist zur Erteilung des Religions- und des bibl. Geschichtsunterrichtes nicht verpflichtet, dagegen darf ihm dieser Unterricht von den Schulbehörden auch nicht untersagt oder unmöglich gemacht werden.

Der Handarbeitsunterricht für Knaben kann auf Beschluß des Schulrates fakultativ, auf Beschluß der Schulgemeinde obligatorisch erklärt werden.

Der Arbeitsschulunterricht für die Mädchen ist von der 3. Klasse an obligatorisch, er kann aber schon in der 2. Klasse beginnen.

Die Sekundarschulen sollen in der Folge drei Jahresklassen führen bei mindestens zwei Lehrkräften. Wo das heute noch nicht der Fall ist, sollen sie zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes so ausgebaut sein.

Die Schulpflicht dauert für solche Sekundarschüler, die nicht in eine höhere Schule eintreten, neun Jahre, Primar- und Sekundarschulzeit zusammengerechnet. — Der Uebertritt in die Sekundarschule kann erfolgen, wenn der Schüler die 6. Primarklasse mit Erfolg absolviert und das 12. Altersjahr zurückgelegt hat.

Von den Schülern des betr. Sekundarschulkreises darf kein Schulgeld erhoben werden.

Das Maximum der Schülerzahl einer Sekundarklasse beträgt 40. (Gesangs- und Turnklassen ausgenommen)

Es dürfte meiner Ansicht nach aber auch für diese Klassen die Zahl 40 hoch genug sein, um einen ersprießlichen Unterricht im Singen und Turnen zu ermöglichen.

Die maximale wöchentliche Stundenzahl der Sekundarschüler beträgt, Religions-, Turn- und Handarbeitsunterricht für die

Mädchen inbegriffen, 34. Eine Befreiung der Schüler von einzelnen Fächern ist dem Schulrate erlaubt.

Die Fortbildungsschulen. Folgende Typen werden aufgeführt und sind seit Jahresfrist dem Erziehungsrate unterstellt: (Früher z. Teil dem Volkswirtschaftsdepartemente.)

Gewerbliche, kaufmännische, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche. Sie führen Sommer- oder Winterkurse von je mindestens 80 Stunden oder Jahreskurse mit mindestens 160 Stunden.

Auffällig erscheint in Art. 72 die Fassung: Konfessionell getrennte Schulgemeinden haben die Fortbildungsschulen gemeinsam zu organisieren.

Unsere Kantonalverfassung bestimmt in Art. 7, daß Fortbildungsschulen von den politischen oder den Schulgemeinden (also auch konfessionellen) organisiert, fakultativ oder obligatorisch erklärt werden können. Erst eine spätere Verordnung über die Fortbildungsschulen vom Jahre 1905 bringt den erwähnten Passus der Verschmelzung zum erstenmal und nun soll die Bestimmung auch im Gesetze aufgenommen werden. Mir scheint, nicht wer Fortbildungsschule führt, sondern daß überhaupt der Jungmannschaft Gelegenheit zur Fortbildung gegeben wird, ist wichtiger und es wäre dazu gewiß eine konfessionelle Schule so gut wie eine bürgerliche berechtigt und befähigt dazu.

Privatschulen sind unter bisherigen Bedingungen weiter gestattet. Sie haben Einsicht zu gewähren in ihre Einrichtung, in den Lehrplan und die Lehrmittel, haben geprüfte Lehrkräfte anzustellen und sich unter die Aufsicht der staatlichen Organe zu stellen.

4. Die Lehrer.

Lehrerinnen können an Mädchenschulen für alle Klassen, an Knaben- und an gemischten Schulen nur für die untern vier Klassen angestellt werden.

Wo unter der Herrschaft des 1862er Gesetzes Ordenspersonen oder Lehrschwestern angestellt waren, dürfen diese Verhältnisse fortbestehen und zwar in konfessionell organisierten Schulgemeinden für die Dauer ihres Bestandes, in nicht konfessionell organisierten Schulgemeinden sind beim Freiwerden von Lehrstellen oder bei Schulerweiterungen an den gemeinsamen Schulen auch weltliche Lehrkräfte neben den Ordenspersonen in angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse anzustellen.

Wer als Lehrer oder Lehrerin der Primar- oder Sekundarschule die Patentprüfung gemacht hat, kann zunächst nicht definitiv, sondern nur für auf zwei Jahre angestellt werden.

(Andere Kantone haben die periodische Wiederwahl der Lehrer; in St. Gallen wie bisher die ersten zwei Jahre provisorische, dann definitive Anstellung auf Lebenszeit. Die Gemeinden haben allerdings ein Abberufungsrecht, wenn sie mit der Amtsführung des Lehrers nicht einverstanden sind.)

Ein gewählter Lehrer muß eine Stelle wenigstens zwei Jahre inne haben, es wäre denn, daß ihn die Wahlinstanz von dieser Verpflichtung entbindet.

Art. 95 bringt, wohl in Hinsicht auf die zunehmende Verrohung unserer Schuljugend den Passus:

Sie (die Lehrer) sollen auf die Charakterbildung der Schüler günstig einzuwirken suchen und auf das Betragen der Schüler auch außerhalb der Schule ein wachsames Auge halten.

Der Art. 98 regelt die Nebenbeschäftigungen der Lehrer in bisheriger Art. Der Entscheid steht in bisheriger Weise beim Schulrat. In streitigen Fällen entscheidet auf das Gutachten des Bezirks-Schulrates die Erziehungskommission.

Ein Lehrer kann seine Stelle ordentlichweise nur auf Schluß des Schulsemesters und nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung niederlegen, es wäre denn, daß der Schulrat mit einem andern Zeitpunkt oder mit einer kürzern Kündigungsfrist einverstanden ist.

Das Abberufungsrecht, wie der betr. Modus bleibt sich gleich wie heute.

Schulnachrichten.

Luzern. Bezirkskonferenzen. Escholzmatt. Unser Inspektor, H. H. Pfarrer Winiger, begrüßte zu Beginn unserer Tagung vom 16. November im Schärli die neuen Mitglieder und dankte den Zurückgetretenen für ihre erzieherische Wirksamkeit. Hr. Lehrer Muri hielt eine Vortragsrede im Zeichen, Hr. Kollege Rob. Thalman sprach über die Erziehung zur Ordnung und Wohlstandigkeit; Hr. Sekundarlehrer Portmann entwarf ein Bild von der pädagogischen Wirksamkeit des Hrn. Pfarrer Stalder sel. von Escholzmatt, dessen Lokalchronik weitgehende Beachtung gefunden hat. Frä. Lehrerin Ida Böttscher trug zum Schluß einige hübsche Gedichte vor. —st.

— Sursee. Unser Präsident, H. Herr Bez.-Inspektor Pfarrer Deu, lud uns auf den 15. Nov.

5. Die Konferenzen.

Aufgeführt sind die bisherigen: Die Spezial- und Bezirkskonferenzen, die Konferenz der Arbeitslehrerinnen, der Sekundarlehrer und der Bezirksschulräte, sowie die Kantonalkonferenz.

Für die Spezialkonferenzen dürfen jährlich drei Halbtage beansprucht werden. Die Bezirkskonferenzen versammeln sich jährlich zweimal, im Frühling und im Herbst.

Die Kantonalkonferenz soll nicht, wie bisher bloß eine Versammlung der Abgeordneten der Bezirkskonferenz darstellen, sondern sie soll alle Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule, des Seminars und der Sekundarlehreramtsschule umfassen. Sie versammelt sich alle zwei oder drei Jahre. In dem Jahre, wo sie stattfindet, fällt dafür eine der Bezirkskonferenzen aus. Sie wird staatlich unterstützt.

6. Die Leistungen des Staates.

Sie bleiben im Rahmen der bisherigen Praxis. In Art. 119 ist in Aussicht gestellt, die auf Beschluß des Erziehungsrates für die Sekundarschulstufe gedruckten Lehrmittel, wie diejenigen der Primarschule, auch gratis zu verabsorgen.

7. Strafbestimmungen und Bußen.

Sie sind ohne große Änderungen aus der bisherigen Praxis herübergenommen.

* * *

Damit wäre ein kurzer Rundgang durch den Gesetzesentwurf gemacht. Für heute dürfte das genügen. Befaßt sich erst einmal der Große Rat mit der Materie, wird sich vielleicht Gelegenheit geben, auf das eine und andere Moment einläßlicher zu sprechen zu kommen.

ein zu sich ins geräumige Pfarrhaus in Knutwil und eröffnete die Versammlung mit einem warmgefühlten Nachruf auf Herrn Kollege Mich. Achermann sel. Kollege Bättig sprach in Form eines Dialoges zwischen einem Elternpaar und einem Lehrer sehr unterhaltend und belehrend über „Ursachen des herrschenden Materialismus und dessen Bekämpfung in der Schule“! Eine besondere Weisheitsstunde bereitete uns in liebenswürdiger Weise Hr. Rektor J. Beck mit einem Lichtbilder-Vortrag über Dantes „Göttliche Komödie“. —y—

— Altishofen. Am 16. Nov. versammelten wir uns im Schulhause zu Egolzwil. In seinem Begrüßungsworte erinnerte uns unser neuer Präsident H. Herr Pfarrer A. Koch, Bezirksamte, Uffikon an das Erhabene unseres Berufes, gab seiner Freude Ausdruck, für die Schule und für das Wohl